



StuRa

TU Bergakademie Freiberg

Protokoll

06. Sitzung des Studentenrates der TU Bergakademie Freiberg (Wahlperiode 25, öffentlich)

Datum: 21.08.2025

Ort der Sitzung: Besprechungszimmer des Rektorats

Beginn: 20:02 Uhr

Sitzungsleitung: Paul Weckbrod

Ende: 23:23 Uhr

Protokollführung: Hanna Lehmann

Anwesenheit

Entsante Mitglieder des StuRa:

[X = Anwesend, E = Entschuldigt, U = Unentschuldigt]

Fakultät 1			Fakultät 3			Fakultät 5		
FB	Fabian Bär	X	JZ	Jenny Zirkler	X	AW	Anton Weinert	X
			MK	Matthias Kemter	E	PG	Philipp Geisler	X
			SF	Simon Fuhrmann	X			
Fakultät 2			Fakultät 4			Fakultät 6		
EL	Emmy-Lou Leipzig	X	BO	Bianca Ottmann	E	MS	Maik Schlegel	X
GG	Gerd Gehrisch	X	PW	Paul Weckbrod	X			
NA	Nikolas Auerswald	E						

Anwesende Gäste:

Hanna Lehmann (HLE)

Vincent Saupe (VSA)

Kay Hager (KHA)

Unterschriften

Sitzungsleitung

Protokollführung

Tagesordnung

1.	Begrüßung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit.....	3
2.	Änderung der Tagesordnung.....	3
3.	Protokoll.....	3
4.	Finanzen und Verträge	3
5.	Erstiwochen.....	4
6.	Ordnungen	5
7.	Inforundlauf	7
	7.1 Technik	7
	7.2 Öffentlichkeitsarbeit.....	7
	Awareness	7
	7.3 Soziales.....	7
	7.4 Studium und Bildung.....	7
	7.5 Hochschulpolitik.....	7
	7.6 Kultur und Sport	8
	7.7 Finanzen	8
	7.8 Sprecher	8
	7.9 Vorsitzender	8
8.	Sonstiges	8
9.	Intern	9
10.	Termin nächste Sitzung	9

1. Begrüßung, Anwesenheit, Beschlussfähigkeit

PW begrüßt alle Anwesenden.

Es sind 7 von 12 gewählten Mitgliedern anwesend. Damit ist das Plenum beschlussfähig.

Außerdem sind 3 Gäste anwesend.

2. Änderung der Tagesordnung

PW beantragt den TOP "Ordnungen" vor dem TOP "Inforundlauf" einzufügen.

Abstimmung: Wer ist dafür, den TOP "Ordnungen" vor dem TOP "Inforundlauf" einzufügen?

Ja	Nein	Enthaltung
6	0	1

Der TOP "Ordnungen" wird vor dem TOP "Inforundlauf" eingefügt.

3. Protokoll

Es gibt keine weiteren Anmerkungen zum Protokoll der 05. Sitzung.

4. Finanzen und Verträge

JZ und GG betreten die Sitzung. 9 Mitglieder anwesend.

Dienstreiseanträge AG Ensiferra (047/048): Besuch des Tags des offenen Denkmals in Hohenturm am 12. bis 14.09. für 2 Personen. Es werden pro Person 60,00€, also insgesamt 120,00€ beantragt.

SF erfragt, warum nicht öffentliche Verkehrsmittel genutzt werden. *PW* antwortet, dass dies an der Menge an Material und dessen Art (neben Schwertern und Äxten auch Hellebarden und Speere) liege.

Abstimmung: Wer ist dafür, den Dienstreiseantrag der AG Ensiferra über 120€ anzunehmen?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	1

angenommen.

FA 049 Referat ÖA: 168€, Druck Erstiwochen-Flyer (1000 Stk.)

Abstimmung: Wer ist dafür, 168€ für den Druck der Erstiwochenflyer zu bewilligen?

Ja	Nein	Enthaltung
9	0	0

einstimmig angenommen.

FA FSR2: 160€, 25ml-Shotbecher für Erstitaschen (132 Stk.)

Die Begründung wurde nachgereicht.

Abstimmung: Wer ist dafür, 160€ für die Anschaffung von Shotbechern zu bewilligen?

Ja	Nein	Enthaltung
6	2	1

angenommen.

FA FSR2: 200€ für Probeartikel Fakultätskollektion

Begründung wurde nachgereicht. Die Financer haben festgestellt, dass die Höhe des FA eigentlich zu hoch ist, weshalb sie den FA auf 190€ begrenzt haben.

EL erklärt, dass aufgrund der Umsetzung in fairtrade die Kosten höher sind als normal.

Abstimmung: Wer ist dafür, 200€ für Probeartikel für die Fakultätskollektion zu bewilligen?

Ja	Nein	Enthaltung
6	0	3

angenommen.

FA FSR3: 370€, Raummiete AM Kennlernabend (08.10.)

Das Angebot war mit angefügt.

Abstimmung: Wer ist dafür, 370€ für den Kennlernabend zu bewilligen?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	1

angenommen.

5. Erstiwochen

Vorlage *MK*.

Es wird noch für das Orga-Team der Schnipseljagd ein Helfer gesucht. Falls es Vorschläge gibt, bei *MK* melden, genauso als Helfer für diverse Aufbaudienste. Die Mitglieder werden gebeten, sich in der bekannten Liste einzutragen.

Falls Mitglieder unsicher sind, ob sie anwesend sein können, werden sie gebeten, dies ebenfalls zu vermerken.

StuRa-Banner (ein Quadratmeter) und Flagge für 25€. *MS* wird ein konkretes Angebot für beides einholen.

AG-Flyer: es wurde hinterfragt, wer im Flyer ist und wer nicht. Universitäres und gremientechnisches ist drin, Externes nur dann, wenn sie konkret angefragt wurden. Das sind Gruppen, die zum überwiegenden Teil aus Studis bestehen.

HLE merkt an, dass es fragwürdig sein kann, externe Gruppen mit einzubeziehen, weil dies einen Gleichbehandlungsgrundsatz erfordert. Dies wiederum kann Gruppen auf den Plan rufen, mit denen der StuRa nicht kooperieren will.

FB und *AW* merken an, dass außerhalb von universitären und gremien

MS schlägt vor, zu definieren, universitäre und Sportvereinen einzufügen.

SF schlägt vor, zu definieren, universitäre und mit der Uni kooperierenden Sportvereine einzufügen.

PW ergänzt, dass natürlich auch die AGs des StuWe eingefügt werden, da diese sämtlich ursprünglich AGs des StuRa sind.

Es wird über Kulturstrudel diskutiert, da schon Kooperationen mit dem FSR 3 stattgefunden haben. Allerdings sind sie nicht universitär angebunden.

Anmerkung *MK*: das StuWe unterstützt den Kulturstrudel

Abstimmung: Sollen in den AG-Flyer jene Gruppen, die AGs des StuRa und des StuWe, universitär oder durch Kooperation mit dem Unisport angebundene Sportvereine sind aufgenommen werden?

Ja	Nein	Enthaltung
9	0	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Soll der Kulturstrudel in den Flyer aufgenommen werden, falls diese das wünschen?

Ja	Nein	Enthaltung
1	5	3

Der Antrag wird abgelehnt.

Dies wird *MK* durch *PW* mitgeteilt.

Soll das Junge Netzwerk aufgenommen werden, falls diese das wünschen?

Ja	Nein	Enthaltung
0	0	9

einstimmig abgelehnt.

Das Plakat für den Bunten Campus wird durch *EL* bis zur nächsten Woche erstellt und dem StuRa vorgelegt. Das Chemie-Institut will bei der Vorkursnachbereitung dabei sein.

SF Flyer wird bestellt, Änderungen auf der Website sollen bis Ende der Woche erfolgen, sofern gewünscht.

Im Gremienstammtisch wurden Inhalte vorgestellt, Feedback wurde eingesammelt, kann aber größtenteils nicht (mehr) umgesetzt werden.

6. Ordnungen

Die Wahlordnung wurde durch *AW* überarbeitet.

20:42 MS beantragt eine 5-Min Pause. Der Antrag wird automatisch angenommen.

Sitzungsunterbrechung bis 20:47

Vorlage *AW*. Die Änderungsvorschläge werden vorgestellt und diskutiert.

Fristen: *SF* merkt an, dass die Wahl muss ausgeschrieben werden muss, damit ein Wahlausschuss bestellt werden kann.

Die Fristen aufgrund von Postwegen und Ähnlichem werden diskutiert.

21:17 GG verlässt die Sitzung. 8 Mitglieder anwesend.

Abstimmung: Sollen die Fristen wie durch AW vorgeschlagen und diskutiert angenommen werden?

Ja	Nein	Enthaltung
8	0	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

21:23 MS verlässt die Sitzung.

21:25 MS betritt die Sitzung.

Es wird ausführlich über die Wahl der StuRa-Mitglieder diskutiert.

21:35 HLE und JZ verlassen die Sitzung. 7 Mitglieder anwesend.

21:37 HLE betritt die Sitzung.

Abstimmung: Wer ist dafür, das Wahlverfahren wie besprochen zu beschließen? Die überarbeitete Version ist zum besseren Verständnis an dieses Protokoll angehängen.

Ja	Nein	Enthaltung
7	0	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Abstimmung: Losverfahren oder Stichwahl mit Einzelpersonen?

Stichwahl	Loswahl
3	4

In der neuen Ordnung wird die Loswahl als Verfahren bei gleicher Stimmenanzahl eingeführt.

Es wird über den Vorschlag diskutiert, dass mindestens ein durch den jeweiligen FSR entsandtes Mitglied des StuRa Teil der jeweiligen Fakultät sein muss. *FB* merkt an, dass dies spätestens dann problematisch wird, in der bei der Wahl der StuRa-Mitglieder Kandidaten aufgrund ihrer Fakultätszugehörigkeit vorgezogen werden. *PW* erklärt, dass der Punkt dieses Vorschlages sei, dass so die Repräsentation der Fakultäten gewährleistet werden soll. Er schlägt vor, dass zwei Wahlgänge eingerichtet werden können, sodass ein Platz aus der Fakultät besetzt werden muss und zwei Plätze offen besetzt werden können. Diese Regelung habe historisch auch schon existiert.

MS entgegnet, dass es das gute Recht der FSRs sei, Personen zu entsenden, die nicht zur eigenen Fakultät gehören, solange sie sich durch diese Personen repräsentiert fühlen.

Abstimmung:

alle StuRä müssen aus der Fachschaft sein	mindest ein StuRa muss aus der Fachschaft sein	kein StuRa muss aus der Fachschaft sein	Enthaltung
0	3	4	0

die Regelung bleibt wie bisher bestehen.

Die Reisekosten- und Verleihordnung werden zukünftig in Bearbeitung kommen.

7. Inforundlauf

7.1 Technik

Vorlage GG: Kanzlerrundschreiben: Windows 10 wird ab Oktober keine kostenfreie Sicherheitsupdates zur Verfügung stellen. Laut Richtlinien des URZ sind solche Betriebssysteme, welche nicht aktualisiert werden, im Netzwerk der Universität verboten. Auf unseren PCs, auf denen Windows 10 läuft, sind keine Updates auf Windows 11 möglich. Betroffen sind 2 PCs (Carina + Finanzen). Es gibt mehrere Optionen: neue PCs; kein Windows verwenden; Sicherheitsupdates kaufen. Geht bis zum Oktober 2028. Das erste Jahr kostet 1€, das zweite Jahr 2€ und das dritte Jahr 4€ pro Gerät.

Der Opal-Veranstaltungskalender ist jetzt wieder aktiv. Die FSRs und Klubs werden erinnert, Veranstaltungen dort einzutragen, sonst kann es keine E-Mails mit wöchentlichen Veranstaltungen geben. Die Erstwochen sind schon eingetragen.

Die StuRa-Website muss aus Sicherheitsgründen komplett neu gemacht werden. Darüber wurde sich mit Jens Meißner unterhalten.

7.2 Öffentlichkeitsarbeit

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

Awareness

Der erste Awarenessworkshop findet aller Voraussicht nach am 29.09. statt.

Es wurde sich um die Finanzierung des 2. Awarenessworkshops bemüht. Dafür wurde ein Antrag beim VFF eingereicht.

Am Sonntag wurde am ersten Awarenesstreffen des EAC teilgenommen. Anwesend waren EAC-, AM-, StuRa-Mitglieder sowie eine Vertreterin von SgR.

Es wird sich demnächst mit der Aufarbeitung des Awarenessvorfalls der letzten Legislatur beschäftigt. Dafür wurde Meike um Termine für ein Gespräch gebeten.

7.3 Soziales

Es gibt keine weiteren Anmerkungen.

7.4 Studium und Bildung

Beantwortung von Anfragen zu Noten, Prüfungseinsicht und Studiengangwechsel sowie Vorbereitung der Veranstaltung ‚Macht mit Maik‘ im Rahmen der Erstwochen.

7.5 Hochschulpolitik

Ordnungen wurden überarbeitet. Ein Gespräch mit Verantwortlichen für Eureca-Pro der TUBAF hat stattgefunden, weitere werden folgen. AW ist jetzt Mitglied des Student Council von Eureca-Pro, ein weiterer Student ebenfalls. Insgesamt sind bis zu vier Sitze zu besetzen.

Am 30.08. ist KSS-Sitzung in Dresden in der Musikhochschule. FB wird hingehen.

PW hält es für sinnvoll, sich um die Bürgermeisterwahl zu beraten und sich mit der ÖA zusammenzusetzen. Dies sollte bis spätestens zum nächsten Sitzungstermin geschehen.

Die Überarbeitung der abgestimmten Ordnungen ist im Gange.

Der Gremienstammtisch hat stattgefunden. Darüber wurde im TOP Erstiwochen gesprochen.

7.6 Kultur und Sport

Die Erstiwochenplanung im Allgemeinen schreitet voran. Auf dem Gremienstammtisch wurde sich darüber ausgetauscht.

Es wurden Absprachen mit Vertretern vom EAC und der AM bezüglich eines Halloween-Events getroffen.

Es werden noch dringend Helfer für die Schnipseljagd und den Bunten Campus gesucht.

7.7 Finanzen

Tagesgeschäft.

7.8 Sprecher

Wöchentliches Treffen mit der ÖA hat stattgefunden.

Teilnahme am Gremienstammtisch und Unterstützung des FSR 3 sind erfolgt.

Mit der HoPo wurde sich zum Thema Mitgliedergewinnung ausgetauscht.

Allen AGs und Ähnlichen wurde bezüglich Texten im AG-Flyer geschrieben, viele Antworten werden noch erwartet.

7.9 Vorsitzender

Die Übergabe ist erfolgt. Fühlt sich von der Technik ignoriert. Die Luftpumpe funktioniert immer noch nicht.

8. Sonstiges

FB gibt weiter, dass sich die AG Astronomie einen barrierefreien Raum wünscht. *PW* schlägt vor, bei der Uni diesbezüglich anzufragen. Der Nutzungsvertrag wird über den StuRa laufen.

AW berichtet, dass die Idee aufkam, den Stura Mittweida zum Grillen und Austausch einzuladen. Als Termin wird der 30. September vorgeschlagen. Die weitere Terminabsprache wird über Matrix erfolgen.

PW weist darauf hin, dass der StuRa den nächsten Gremienstammtisch kurz vor den Erstiwochen ausrichten wird. Dies wird voraussichtlich in der Woche vom 24. September stattfinden. *PW* erklärt sich bereit, die Vorbereitung in die Hand zu nehmen.

Am 3. September ist die nächste IKOM. *HLE* bemerkt, dass besonders in Bezug auf die Kommunikation über die Erstiwochen eine Teilnahme sinnvoll ist. *FB* erklärt sich bereit, hinzugehen.

PW wird in den kommenden Wochen eine Stimmungsumfrage innerhalb des StuRa in Angriff nehmen. Besonders in Bezug auf die Sitzungen ist Feedback erwünscht.

Abstimmung: Darf *HLE* bei Intern dabei sein?

Ja	Nein	Enthaltung
7	0	0

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Intern

10. Termin nächste Sitzung

Die nächste Sitzung findet um 20:00 Uhr am 04. September 2025 im Besprechungszimmer des Rektorats statt.

**Wahlordnung
der Studierendenschaft**
der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

Auf der Grundlage des § 27 des Sächsischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) beschließt der Studierendenrat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg folgende

Wahlordnung der Studierendenschaft (WahlOSt)

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

Teil 2 Bestimmungen für die Wahlen der Fachschaftsräte

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

§ 4 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

§ 5 Wahlgrundsätze

§ 6 Wählerinnenverzeichnis

§ 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 8 Wahlausschreibung

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Wahlunterlagen

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Briefwahl

§ 13 Auszählung

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

§ 15 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

§ 16 Annahme der Wahl

§ 17 Nachrücken der Ersatzvertretung

Teil 3 Bestimmungen für die Wahlen des Studierendenrates

§ 18 Wahl des Studierendenrates

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 19 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

In dieser Ordnung gelten grammatisch feminine Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen aller Geschlechter.

Teil 1 Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Die WahlOSt gilt für die Wahlen

1. der Fachschaftsräte und
2. des Studierendenrates.

§ 2 Zeitlicher Ablauf und Beginn der Amtsperiode

- (1) ¹Die Wahlen nach § 1 Nr. 1 werden zeitgleich in nach Fachschaften getrennten Wahlkreisen durchgeführt. ²Sie finden jährlich bis zur siebten Vorlesungswoche des Sommersemesters statt. ³Näheres regeln §§ 5 ff.
- (2) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder der Fachschaftsräte beginnt mit der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Fachschaftsrats und endet mit der konstituierenden Sitzung des Fachschaftsrates der nächsten Legislatur, durch Rücktritt, Exmatrikulation oder durch Abwahl. ²Die konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsräte müssen spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse stattfinden.
- (3) ¹Die Wahlen nach § 1 Nr. 2 werden in den Sitzungen der Fachschaftsräte durchgeführt. ²Näheres regelt § 18.
- (4) ¹Die Amtsperiode der Mitglieder des Studierendenrates beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des Studierendenrates der nächsten Legislatur, durch Rücktritt, Exmatrikulation oder durch Abwahl. ²Die konstituierende Sitzung muss spätestens in der vierten Woche nach Bekanntgabe der endgültigen Wahlergebnisse stattfinden.

Teil 2 Bestimmungen für die Wahlen der Fachschaftsräte

§ 3 Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin, der Wahlausschuss und der Wahlvorstand.
- (2) ¹Die Vorsitzende des Studierendenrates ist in der Regel die Wahlleiterin. ²Eine abweichende Besetzung ist vom Studierendenrat durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zu benennen.
- (3) ¹Die Wahlleitern bestimmt eine Stellvertreterin. ²Kann die Wahlleiterin ihren Pflichten nicht nachkommen, so ist unverzüglich die Stellvertreterin zu unterrichten. ³Die Stellvertreterin hat dann alle Rechte und Pflichten nach dieser Ordnung. ⁴Die Stellvertreterin ist zusätzlich der Wahlleiterin rechenschaftspflichtig.

- (4) ¹Die Wahlleiterin kann einzelne ihr in dieser Ordnung übertragene Aufgaben an eine andere, durch sie dazu beauftragte Person delegieren. ²Die so beauftragte Person ist der Wahlleiterin rechenschaftspflichtig. ³Diese Delegierung ist schriftlich festzuhalten und von der Wahlleiterin sowie der beauftragten Person zu unterzeichnen.
- (5) ¹Die Wahlleiterin ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl einschließlich der Auszählung der Stimmen verantwortlich. ²Sie sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerinnenverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. ³Sie gibt die Wahlausschreibung und die weiteren für die Durchführung der Wahl erforderlichen Angaben und Termine in der TU Bergakademie Freiberg öffentlich bekannt. ⁴Sie ist die Vorsitzende des Wahlausschusses und führt dessen Beschlüsse aus.
- (6) ¹Für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 wird vom Studierendenrat bis zur letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters ein Wahlausschuss bestellt. ²Dieser setzt sich aus jeweils einer immatrikulierten Studierenden jeder Fachschaft und der Vorsitzenden nach Abs. 5 Satz 4 zusammen. ³Die Wahlleiterin gibt die Zusammensetzung öffentlich bekannt. ⁴Die Amtsperiode der Mitglieder des Wahlausschusses beträgt ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (7) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch die WahlOSt übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen der Wahlleiterin über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitungen und der Wahldurchführung. ³Er beschließt über den Wahltermin. ⁴Die sich aus der Festlegung des Wahltermins ergebenden Termine und Fristen, wie sie nachfolgend geregelt sind, können bei Vorliegen wichtiger Gründe durch den Wahlausschuss geändert werden, wobei der Wahltermin selbst bestehen bleiben muss. ⁵Der Beschluss des Wahlausschusses ist, ggf. unter Angabe der wichtigen Gründe, öffentlich bekannt zu machen.
- (8) ¹Der Wahlausschuss wird von der Wahlleiterin einberufen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlleiterin den Ausschlag. ⁵Ist weder die Wahlleiterin noch die Stellvertreterin zur Sitzung anwesend und ist im Übrigen der Wahlausschuss beschlussfähig, dann wählt er aus dem Kreis der Anwesenden eine Vorsitzende für die Leitung dieser Sitzung mit einfacher Mehrheit. ⁶In unaufschiebbaren Angelegenheiten, die eine Einberufung des Wahlausschusses nicht zulassen, kann die Entscheidung des Wahlausschusses durch die Entscheidung der Wahlleiterin ersetzt werden. ⁷Der Wahlausschuss ist in der folgenden Sitzung unter Darlegung der Dringlichkeit hierüber zu informieren. ⁸Beschlüsse des Wahlausschusses nach dieser Ordnung können auch im Umlaufverfahren getroffen werden.
- (9) ¹Für die Wahlen nach § 1 Nr. 1 wird von der Wahlleiterin bis spätestens zwei nicht vorlesungsfreie Tage vor dem ersten Wahltag ein Wahlvorstand bestellt. ²Dieser setzt sich aus mindestens zwei immatrikulierten Studierenden, die nicht derselben Fakultät angehören, zusammen. ³Er leitet die Wahl an den Tagen der Abstimmung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und ermittelt das Abstimmungsergebnis. ⁴Er überzeugt sich unmittelbar vor Beginn der Stimmabgabe, dass die Wahlurnen leer sind, und hat sie danach zu verschließen. ⁵Er kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen. ⁶Er kann im näheren Umkreis des Wahllokals sichtliche Beeinflussung der Wahlberechtigten untersagen. ⁷Er erklärt nach dem Ende der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 8 die Wahl für beendet.

- (10)¹Jede Fachschaft stellt Wahlhelferinnen. ²Wahlhelferinnen sind immatrikulierte Studierende. ³Stellt eine Fachschaft keine Wahlhelferinnen, so wird mindestens eine Person vom Wahlausschuss durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt. ⁴Wahlhelferinnen, die selbst kandidieren, sind von der Mitarbeit in ihrem Wahlkreis ausgeschlossen. ⁵Die Aufgaben der Wahlhelferinnen umfassen:
1. Überprüfung der Wahlberechtigung auf Grund des Wählerinnenverzeichnisses,
 2. Ausgabe der Stimmzettel,
 3. Vermerk über die Ausgabe des Stimmzettels,
 4. Vermerk über die Abgabe des Stimmzettels und
 5. Auszählung der Stimmen.
- (11) ¹Die Wahlleiterin, die Mitglieder des Wahlausschusses, der Wahlvorstand und die Wahlhelferinnen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (12) Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung erfolgen durch Aushang im Büro des Studierendenrates und, im Ermessen der Fachschaftsräte, in den Schaukästen der Fakultäten sowie durch Mitteilung auf den Internetseiten des Studierendenrates für mindestens drei Wochen.

§ 4

Wahniederschrift, Aufbewahrung von Wahlunterlagen und Fristen

- (1) ¹Über die Verhandlung des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlungen und die Tätigkeit des Wahlvorstands sind Niederschriften zu fertigen. ²Die Niederschriften über die Tätigkeit des Wahlvorstands werden von den Mitgliedern des Wahlvorstands, die Übrigen von der Wahlleiterin unterzeichnet.
- (2) Die Wahniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Niederschriften des Wahlvorstands haben in jedem Fall zu enthalten:
1. die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands und der weiteren Wahlhelferinnen,
 2. Tag, Beginn und Ende der Abstimmung,
 3. die Zahl der für jede Wahl in das Wählerinnenverzeichnis eingetragenen Wählerinnen,
 4. die Zahlen der Stimmen gemäß § 14 Abs. 1,
 5. die Angaben gemäß § 12 Abs. 5 und Abs. 6 und
 6. die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlvorstands.
- (4) Der Wahlvorstand übergibt nach der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses dem Wahlausschuss:
1. die Niederschrift,
 2. die Zähllisten, die bei der Auszählung angefallen sind,
 3. die Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlbriefumschläge und Wahlscheine,
 4. die Wählerinnenverzeichnisse und
 5. alle sonst entstandenen Schriftstücke.
- (5) Die Wählerinnenverzeichnisse, Stimmzettel und Wahniederschriften sind bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreterinnen aufzubewahren.

(6) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen oder die Einreichung von Vorschlägen die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft die Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. ²§ 12 Abs. 4 bleibt unberührt.

(7) Die Fristen gemäß § 6 Abs. 4 und Abs. 5, § 9 Abs. 5 Satz 1, § 9 Abs. 6 Satz 1 und Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 1 sind Ausschlussfristen.

§ 5

Wahlgrundsätze

(1) ¹Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Die Fachschaftsräte werden unmittelbar (direkt) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl nach § 12.

(3) Die immatrikulierten Studierenden einer Fachschaft wählen den Fachschaftsrat.

§ 6

Wählerinnenverzeichnis

(1) ¹Die Universitätsverwaltung erstellt für die Wahl zu den Fachschaftsräten ein Wählerinnenverzeichnis. ²Das Wählerinnenverzeichnis enthält folgende Angaben:

1. Name
2. Vorname
3. Fachschaft
4. Studiengang
5. Anzahl Fachsemester
6. laufende Nummer
7. Raum für Vermerke.

³Die Universitätsverwaltung informiert die Wahlleiterin über Ergänzungen und Berichtigungen zeitnah. ⁴Das Wählerinnenverzeichnis kann auch in der Form einer elektronischen oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden. ⁵Rechtzeitig vor der Offenlegung nach Abs. 3 Satz 3 ist ein den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechender Ausdruck zu erstellen.

(2) In dem Wählerinnenverzeichnis ist die Wahlberechtigung für die jeweilige Wahl kenntlich zu machen.

(3) ¹Vier Wochen vor dem ersten Wahltag wird das Wählerinnenverzeichnis geschlossen. ²Die Schließung wird unter Angabe des Datums durch Unterschrift der Wahlleiterin jeweils am Schluss der Eintragungen dokumentiert. ³Das Wählerinnenverzeichnis wird während der letzten drei nicht vorlesungsfreien Tage vor der Schließung im Büro des Studierendenrates zur Einsicht ausgelegt.

(4) ¹Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerinnenverzeichnis kann die Betroffene schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. ²Die Wahlleiterin trifft spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerinnenverzeichnisses eine Entscheidung. ³Über die Entscheidung ist der Wahlausschuss sowie die Betroffene von der Wahlleiterin zu informieren.

- (5) ¹Gegen die Eintragung einer Nichtwahlberechtigten in das Wählerinnenverzeichnis kann jede Wahlberechtigte schriftlich bis zum Ablauf des auf die Schließung folgenden nicht vorlesungsfreien Tages Erinnerung bei der Wahlleiterin einlegen. ²Die Wahlleiterin trifft spätestens innerhalb von vier Kalendertagen nach der Schließung des Wählerinnenverzeichnisses eine Entscheidung. ³Die Betroffene soll vorher gehört werden. ³Über die Entscheidung ist der Wahlausschuss sowie die Betroffene von der Wahlleiterin zu informieren.
- (6) ¹Ist eine Erinnerung nach Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1 begründet, so berichtigt die Wahlleiterin das Wählerinnenverzeichnis. ²Eine Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerinnenverzeichnis zu vermerken.
- (7) ¹Eine Berichtigung hinsichtlich der in Abs. 1 Satz 2 genannten Angaben ist von der Wahlleiterin auch nach Schließung des Wählerinnenverzeichnisses von Amts wegen vorzunehmen, soweit die Wahlberechtigung der Betroffenen dadurch nicht berührt wird. ²Dies gilt auch im Falle des Fehlens der Erklärung nach § 7 Abs. 2 Satz 1. ³Die Wahlleiterin hat auch dann eine Berichtigung des Wählerinnenverzeichnisses nach dessen Schließung vorzunehmen, wenn ihr bis zum Wahltag Tatsachen bekannt werden, die zu einem Verlust der Wahlberechtigung bzw. Wählbarkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 am Wahltag führen.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) ¹Wahlberechtigt (aktives Wahlrecht) und wählbar (passives Wahlrecht) sind alle immatrikulierten Studierenden, die zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerinnenverzeichnisses in diesem bei der betreffenden Fachschaft eingetragen sind. ²Sofern nach Schließung des Wählerinnenverzeichnisses eine Berichtigung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 vorgenommen wurde, ist für die Feststellung der Wahlberechtigung dieser Zeitpunkt maßgebend.
- (2) ¹Studierende, die mehr als einer Fachschaft angehören, geben bis zur Schließung des Wählerinnenverzeichnisses nach § 6 Abs. 3 Satz 1 eine Erklärung darüber ab, in welcher Fachschaft sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ²Liegt eine Erklärung nicht bis zur Schließung des Wählerinnenverzeichnisses vor, so wird die Zuordnung zur Fachschaft durch Losentscheid, den die Wahlleiterin herbeiführt, getroffen.
- (3) Mit dem Verlust des aktiven Wahlrechts entfällt auch das entsprechende passive Wahlrecht und die betroffene Person scheidet als Mitglied aus dem entsprechenden Organ aus.

§ 8

Wahlausschreibung

- (1) ¹Spätestens in der zweiten Vorlesungswoche im Januar erlässt die Wahlleiterin die Wahlausschreibung. ²Sie wird gemäß § 3 Abs. 12 bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlausschreibung enthält:
1. Ort und Tag ihres Erlasses,
 2. Name der zu wählenden Fachschaftsräte und Anzahl der zu besetzenden Sitze,
 3. die Angabe, wann und wo das Wählerinnenverzeichnis zur Einsicht ausliegt,

4. den Hinweis, dass die Wahlberechtigung von der Eintragung in das Wählerinnenverzeichnis abhängt sowie den Hinweis auf die Fristen nach § 6 Abs. 4 und Abs. 5,
5. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Zeitraum für die Abgabe der Wahlvorschläge und den letzten Tag der Einreichungsfrist,
6. den Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und, dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist,
7. den Ort, an dem die Wahlvorschläge bekannt gemacht werden,
8. den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe,
9. den Hinweis auf § 5 Abs. 2,
10. den Hinweis auf § 7 Abs. 2 Satz 1 und
11. den Ort, an dem das Wahlergebnis bekannt gegeben wird.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind als Einzelwahlvorschläge zulässig.
- (2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Ein Wahlvorschlag muss:
 1. den Namen und Vornamen sowie
 2. die Fachschaft, den Studiengang und das Fachsemester enthalten. ³Soweit es zur Kennzeichnung der Bewerberinnen erforderlich ist, muss auch das Geburtsdatum angegeben werden.⁴Weitere Angaben darf der Wahlvorschlag nicht enthalten.
- (3) Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der Bewerberin zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen.
- (4) Vorgeschlagene Bewerberinnen können durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin ihre Kandidatur zurücknehmen, solange nicht über die Zulassung des Wahlvorschlages entschieden ist.
- (5) ¹Wahlvorschläge können nur persönlich zu den Öffnungszeiten im Büro des Studierendenrates oder per Post an das Büro des Studierendenrates beginnend ab Bekanntgabe der Wahlausschreibung bis drei Wochen vor dem ersten Wahltag gegen Empfangsbescheinigung bei der Wahlleiterin oder einer von ihr beauftragten Person eingereicht werden. ²Auf dem Wahlvorschlag und der Empfangsbescheinigung sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (6) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er Mängel fest, gibt er den Wahlvorschlag an die Bewerberin mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei nicht vorlesungsfreien Tagen zu beseitigen. ³Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, ist der Vorschlag ungültig. ⁴Diese Entscheidung ist der Bewerberin unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Öffentliche Werbung für einen Wahlvorschlag ist mit dem Tag der Einreichung, längstens bis einen Tag vor dem ersten Wahltag zulässig.
- (8) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird per Losentscheid vom Wahlausschuss ermittelt. ³Zu den Wahlvorschlägen sind die in § 9 Abs. 2 genannten Angaben aufzuführen. ⁴Auf den Stimmzetteln ist auf die Möglichkeit der Stimmabgabe nach § 11 Abs. 4 hinzuweisen.

- (9) Spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag gibt die Wahlleiterin die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt.

§ 10 Wahlunterlagen

- (1) Die Wahlleiterin veranlasst den Druck der Stimmzettel in erforderlicher Anzahl und schützt sie vor unbefugtem Zugriff.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 11 Stimmabgabe

- (1) Die Stimmabgabe ist an zwei aufeinander folgenden, nicht vorlesungsfreien Tagen durchzuführen; am ersten von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am zweiten von 9.00 bis 16 Uhr.
- (2) ¹Die Wahlleiterin bestimmt den Ort des Abstimmungsraums. ²Sie trifft Vorkehrungen, dass die Wählerinnen den Stimmzettel im Abstimmungsraum unbeobachtet ankreuzen können. ³Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ⁴Die Wahlhandlung ist öffentlich. ⁵Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Abstimmungsraum ist unzulässig.
- (3) ¹Für jede Fachschaft wird im Abstimmungsraum eine Stimmzettelaus- und -abgabe eingerichtet. ²Im Abstimmungsraum muss dauerhaft eine überwachende Person nach § 3 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 8 Satz 1 oder Abs. 9 Satz 1 anwesend sein, an jeder Ausgabe eine Wahlhelferin im Sinne von § 3 Abs. 10.
- (4) ¹Die Wahlberechtigte kann ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. ²Sie erhält nach Vorlage des Studierendenausweises und Überprüfung ihrer Eintragung im Wählerinnenverzeichnis den Stimmzettel. ³Ist die Wahlberechtigte durch eine körperliche Beeinträchtigung daran gehindert, ihre Stimme allein abzugeben, kann sie sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- (5) ¹Die Wahlberechtigte kann bis zu drei Stimmen durch Ankreuzen oder eine andere Art der eindeutigen Kennzeichnung abgeben. ²Die Stimmen können auf bis zu drei Bewerberinnen verteilt werden. ³Der Stimmzettel ist einmal so zu falten, dass die Stimmabgabe verdeckt ist.
- ~~(6) ¹Der Wahlzettel ist an der Stimmzettelaus- und -abgabe in die Urne zu werfen. ²Die überwachende Person nach Abs. 3 Satz 2 vermerkt die Wahl im Wählerinnenverzeichnis.~~
- (7) ¹Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurne so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ²Bei Wiederöffnung der Wahlurne oder bei Entnahme der Stimmzettel zur Stimmzählung hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt geblieben ist.
- (8) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum aufhalten.

§ 12

Briefwahl

- (1) ¹Wahlberechtigte, die eine Stimmabgabe in der Form der Briefwahl beabsichtigen, beantragen bei der Wahlleiterin schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschläge, Wahlschein und freigemachten Briefwahlumschlag, der die Anschrift des Büros des Studierendenrates und als Absender den Namen, die Fachschaft und die Anschrift der Wahlberechtigten sowie den Vermerk „schriftliche Stimmabgabe“ trägt). ²Der eigenhändig unterzeichnete Antrag muss spätestens zwei Wochen vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleiterin eingehen. ³Die Wahlleiterin prüft die Wahlberechtigung und sendet unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen zu oder händigt sie aus. ⁴Sie vermerkt die Übersendung/Aushändigung im Wählerinnenverzeichnis. ⁵Wahlberechtigte, bei denen im Wählerinnenverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimmen nur durch Briefwahl abgeben.
- (2) ¹Der Wahlschein muss den Namen, Vornamen, die Anschrift sowie die vorgedruckte Erklärung, den beigefügten Stimmzettel persönlich gekennzeichnet zu haben, enthalten. ²Der Wahlschein ist zusammen mit dem Wahlumschlag in einem verschlossenen Briefumschlag zu übersenden oder zu übergeben. ³Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerinnenverzeichnis verglichen.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt bei der Briefwahl nach § 11 Abs. 5.
- (4) ¹Die Briefwählerin legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen; der Wahlumschlag und der Wahlschein sind in den Briefumschlag (Wahlbrief) zu legen und ebenfalls zu verschließen. ²Der Wahlbrief muss der Wahlleiterin bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit zugehen. ³Auf dem Wahlbrief sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (5) ¹Die eingegangenen Wahlbriefe sind ungeöffnet unter Verschluss aufzubewahren. ²Sie werden dem Wahlvorstand spätestens am letzten Wahltag übergeben. ³Die Wahlbriefe werden gezählt und ihre Anzahl in die Wahl Niederschrift eingetragen. ⁴Nach Abschluss der Stimmabgabe werden den rechtzeitig eingegangenen Briefwahlumschlägen die Wahlumschläge entnommen und die gültigen Wahlumschläge nach Vermerk der Stimmabgabe im Wählerinnenverzeichnis ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. ⁵Nach der Öffnung der Wahlurne zur Zählung sind die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel vor Beginn der Auszählung unter Wahrung des Wahlgeheimnisses mit den übrigen Stimmzetteln zu vermischen.
- (6) ¹Ein Wahlbrief ist zurückzuweisen, wenn:
1. er nicht bis zum Ende der festgesetzten Abstimmungszeit eingegangen ist,
 2. er unverschlossen eingegangen ist,
 3. der Wahlumschlag nicht amtlich gekennzeichnet, oder wenn er mit einem anderen Kennzeichen versehen ist oder wenn er außer dem Stimmzettel einen von außen wahrnehmbaren Gegenstand enthält,
 4. dem Wahlumschlag kein oder kein mit der vorgesehenen Erklärung versehener Wahlschein beigefügt ist oder
 5. der Stimmzettel sich nicht in einem Wahlumschlag befindet.
- ²In diesen Fällen liegt keine Stimmabgabe vor. ³Die zurückgewiesenen Wahlbriefe sind einschließlich ihres Inhalts auszusondern und im Fall von Satz 1 Nr. 1 ungeöffnet, im Übrigen ohne Öffnung des Wahlumschlages verpackt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.

§ 13 Auszählung

- (1) ¹Die abgegebenen Stimmen sind in der Regel direkt, spätestens jedoch innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Stimmabgabe auszuzählen. ²Die Auszählung ist hochschulöffentlich.
- (2) ¹Nach Öffnung der Wahlurnen werden die Stimmzettel auf ihre Gültigkeit überprüft. ²Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn
1. kein Bewerber angekreuzt wurde,
 2. er nicht als amtlich erkennbar ist,
 3. der Stimmzettel einen Zusatz, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Bewerberinnen dient oder einen Vorbehalt enthält,
 4. mehr als drei Stimmen abgegeben wurden,
 5. aus dem Stimmzettel der Wille der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennbar ist oder
 6. der Stimmzettel ganz durchgerissen oder durchgestrichen ist.
- (3) Bei Zweifel über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlausschuss.
- (4) Bei Unterbrechung der Auszählung sind die Stimmzettel und Wahlumschläge sowie die übrigen Unterlagen für die Dauer der Abwesenheit des Wahlvorstands in einer Wahlurne vom Wahlvorstand zu versiegeln und sorgfältig aufzubewahren.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) ¹Die Wahlleiterin stellt nach Auszählung der Stimmen für jede Wahl die Zahl der insgesamt abgegebenen
1. Stimmzettel,
 2. gültigen Stimmzettel,
 3. ungültigen Stimmzettel und
 4. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenen gültigen Stimmen
- fest. ²Die Wahlleiterin stellt weiter die gewählten Personen und die Reihenfolge der Ersatzvertretung nach Abs. 2 fest. ³Die Wahlleiterin gibt das festgestellte Wahlergebnis öffentlich bekannt. ⁴Sie hat das Wahlergebnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung ein Rechenfehler oder eine ähnliche Unrichtigkeit bekannt wird. ⁵Die auf die einzelnen Bewerberinnen entfallene Stimmenzahl ist bei der Wahlleiterin einsehbar.
- (2) ¹Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmenzahl erhalten haben. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ³Die nichtgewählten Personen sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzvertretung, Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Personen, auf die keine Stimmen entfallen, sind keine Ersatzvertretung.
- (3) Die Wahlleiterin übermittelt das Wahlergebnis und ggf. die Berichtigungen unverzüglich an die Universitätsverwaltung.

§ 15

Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) ¹Jede Wahlberechtigte kann nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in ihrer Fachschaft innerhalb von sieben Kalendertagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Wahlleiterin.
- (2) Die Anfechtung ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.
- (3) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass eine Wahlberechtigte an der Ausübung ihres Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie nicht oder nicht richtig in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen worden sei oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerinnenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der Antragstellerin sowie der unmittelbar Betroffenen zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet, hat der Wahlausschuss entweder das Wahlergebnis bei fehlerhafter Auszählung zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und insoweit eine Wiederholungswahl anzuordnen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung in diesem Wahlprüfungsverfahren wird bei der Wiederholungswahl nach den gleichen Vorschlägen und aufgrund des gleichen Wählerinnenverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl, soweit die Wahlvorschläge und das Wählerinnenverzeichnis nicht zu beanstanden sind. ⁵Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. ⁶Die Wahlleiterin legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest. ⁷§ 11 Abs. 1 gilt für die Wiederholungswahl nicht.

§ 16

Annahme der Wahl

- (1) Die Wahl gilt als angenommen, wenn nach § 15 Abs. 1 keine Anfechtung vorliegt.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die gewählten Personen von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen.

§ 17

Nachrücken der Ersatzvertretung

¹Scheidet eine gewählte Person durch Rücktritt nach § 16 Abs. 2, Exmatrikulation oder Abwahl aus ihrem Amt aus, rückt die Ersatzvertretung nach, die gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 in der Reihenfolge der Ersatzvertretung nächste ist. ²§ 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

Teil 3

Bestimmungen für die Wahlen des Studierendenrates

§ 18

Wahl des Studierendenrates

- (1) ¹Jeder Fachschaftsrat wählt innerhalb von zwei Wochen nach seiner konstituierenden Sitzung bis zu drei Mitglieder in den Studierendenrat. ²Der Wahltermin ist mindestens eine Woche im Voraus bekanntzugeben.

- (2) ¹Es werden keine Wahlorgane gebildet. ²Die Wahlleitung obliegt der Sitzungsleitung des jeweiligen Fachschaftsrats.
- (3) Die Wahl ist im Sitzungsprotokoll festzuhalten und dieses mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertretung aufzubewahren.
- (4) ¹Die Wahlen sind frei, gleich und geheim. ²Die Wahl der durch einen Fachschaftsrat entsendeten Mitglieder des Studierendenrates erfolgt nach den Grundsätzen der Zustimmungswahl (Personenwahl). ³Jede Wählerin kann beliebig viele Stimmen vergeben, jedoch maximal eine pro Kandidierendem. ⁴§ 11 Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Gewählt sind die drei Kandidierenden, die die meisten Stimmen, jedoch mindestens eine absolute Mehrheit erhalten haben. ⁶Bei Stimmengleichheit mehrerer Kandidatinnen erfolgt ein Losentscheid.
- (5) Sind nicht alle drei durch einen Fachschaftsrat zu besetzenden Sitze im Studierendenrat besetzt, so kann dieser durch Abstimmung mit absoluter Mehrheit auch im weiteren Verlauf der Legislatur Mitglieder in den Studierendenrat entsenden, um diese unbesetzten Sitze zu besetzen.
- (6) ¹Wählbar (passives Wahlrecht) sind alle immatrikulierten Studierenden. ²Jede in der Sitzung anwesende Person kann eine andere Person für die Wahl vorschlagen.
- (7) ¹Es ist kein Wählerinnenverzeichnis zu erstellen. ²Die ordentliche Immatrikulation der gewählten Mitglieder des Studierendenrates wird von der Universitätsverwaltung geprüft.
- (8) Die Auszählung erfolgt direkt nach der Wahl.
- (9) Die gewählte Person nimmt die Wahl durch verbale oder schriftliche Zustimmung an.

Teil 4

Schlussbestimmungen

§ 19

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

¹Die WahlOSt tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 23. Oktober 2015 (Amtliche Bekanntmachung der TU Bergakademie Freiberg Nr. 23/2015) außer Kraft.